

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Jüchen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ .

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen, Postanschrift ist das Gymnasium in Jüchen.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Rahmen der Aufgaben des Gymnasiums Jüchen.
- (2) Der Verein erfüllt die satzungsmäßigen Aufgaben durch:
 1. die Beschaffung bzw. Bezuschussung von Lehr- und Lernmitteln
 2. die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen und förderungswürdigen Schülern
 3. die Förderung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
 4. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
 5. die Gewährung von Zuschüssen zu Klassenfahrten und Besichtigungen
- (3) Im übrigen ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins können jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch:
 1. Beiträge der Mitglieder,
 2. Spenden,
 3. Sonstige Einnahmen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Studenten, Bundeswehrangehörige, Ersatzdienstleistende und ehemalige Schüler in Ausbildung sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Die Befreiung endet mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Verlassen der Schule. Sofern sich das Mitglied nach Ablauf dieser Frist weiterhin in Ausbildung befindet, kann weitere Befreiung durch den Vorstand auf Antrag erfolgen.
- (4) In sonstigen Fällen kann auf Antrag der Vorstand eine befristete Beitragsbefreiung gewähren.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Beiträge, der Spenden, sowie sonstigen Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Vereinszweckes.

Vorschläge hierzu werden von den Klassenpflegschaftsvorsitzenden oder den Lehrern direkt oder über die Schulleitung an den Vorstand gerichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ableben,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss in einem an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden; er ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags mehr als sieben Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung unverbindliche Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in der ersten Hälfte des Schuljahres statt.
- (3) Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
Im Verhinderungsfall übernimmt die Leitung der stellvertretende Vorsitzende.
Ist keiner von beiden anwesend, übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Mitglieder, die nicht Einzelpersonen sind, haben einen Vertreter zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
In der allen Mitgliedern zuzustellenden Tagesordnung muss auf derartige Anträge besonders hingewiesen werden.
Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Beisitzer sowie dem Schulleiter.
Der Schulleiter ist ständiges Vorstandsmitglied.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 4. Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins in jedem Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts,
 5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt.
Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger zur zweckgebundenen Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke des Gymnasiums Jüchen oder deren Rechtsnachfolgerin im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Jüchen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlungen, der außerordentlichen Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu verfassen. Die Protokolle werden in einem Beschlussbuch niedergelegt und jeweils vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8.9.1999 errichtet und tritt unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jüchen, den 8.9.1999

1. _____.	2. _____.	3. _____.
4. _____.	5. _____.	6. _____.
7. _____.	8. _____.	9. _____.
10. _____.	11. _____.	12. _____.
13. _____.	14. _____.	15. _____.